

**STATUTEN DES ELTERNVEREINS AM BUNDESGYMNASIUM UND
BUNDESREALGYMNASIUM 1220 WIEN, THEODOR KRAMER – STRAÙE 3**

§ 1 Name des Vereins

Elternverein des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums
1220 Wien, Theodor Kramer – Straße 3.

§ 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Eltern und Obsorgeberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulgesetz zustehenden Rechte,
 - c) die Wahrnehmung der Interessen der Eltern und Obsorgeberechtigten hinsichtlich der schulischen Bildung der SchülerInnen und der mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Fragen innerhalb der Schule
 - d) die Wahrung der Elterninteressen nach außen
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken,
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der SchülerInnen (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten...) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
 - b) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit SchulleiterIn bzw. LehrerInnen zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1,
 - c) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatzes 1
 - d) Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,

- e) Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.
3. Die Tätigkeit des Elternvereins umfasst nicht:
- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
 - b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereins können nur Obsorgeberechtigte der SchülerInnen sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Obsorgeberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt der Eltern spätestens jedoch bei Ausscheiden des Schülers aus der Schule.
4. Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§2) in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

5. Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, über die sie die elterliche Gewalt besitzen, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) andere Schulen (private oder öffentliche), haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schulen angehören.
Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.
4. Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder (§ 3 Abs. 1) von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt:

- a) von der Hauptversammlung
- b) vom Elternausschuss
- c) vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden) oder dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
- d) vom Rechnungsprüfer
- e) vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von 10 Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Beginn derselben ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird um fünfzehn Minuten vertagt. Danach ist die Hauptversammlung jedenfalls beschlussfähig.
Die Hauptversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder die Versammlung verlassen hat.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 4), die Auflösung des Vereins (Abs. 6 lit. j) und die Änderungen der Statuten (Abs. 6 lit. i) wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anfrage,
 - c) Wahl der/des Vorsitzenden und des Stellvertreters für die Dauer eines Jahres,
 - d) Bestellung für die Dauer eines Jahres, Entlastung und Enthebung der/des Vorsitzenden, des Kassiers/der Kassierin, des Schriftführers/ der Schriftführerin (und der jeweiligen Stellvertreterinnen) sowie der zwei RechnungsprüferInnen
 - e) Wahl der ElternvertreterInnen im Schulgemeinschaftsausschuss (neben dem/der Vorsitzenden)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 7.
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,Eine Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.

7. Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
8. Bei den Wahlen zu den Funktionen Vorsitzende/r und StellvertreterIn, KassierIn und StellvertreterIn, SchriftführerIn und Stellvertreterin und zwei RechnungsprüferIn, die keine andere Funktion im Ausschuss bekleiden, wird je Funktion abgestimmt. Bei Zustimmung der Eltern in der Hauptversammlung kann die Wahl der Organe des Elternvereines als Gesamtpaket abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens 20 Vereinsmitglieder (pro SchülerIn ein Antragsrecht) oder den RechnungsprüferInnen schriftlich verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
2. Die Mitglieder des Elternausschusses werden für die Dauer eines Jahres in den einzelnen Schulklassen gewählt. Je Schulklasse können maximal 3 Vertreter Mitglieder des Elternausschusses sein. Die Wahlen finden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung statt.

3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann der Elternausschuss oder einzelne Mitglieder ihrer Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
4. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Elternausschuss wählt alljährlich in seiner konstituierenden Sitzung einen Kassier und einen Kassier-Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen Schriftführer-Stellvertreter.
6. Die Vorsitzende/der Vorsitzende (die/der stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Elternausschusses schriftlich ein und leitet sie.
7. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
8. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist Mitglied des Elternausschusses. Sie/er ist Vorsitzende(r) bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins und des Elternausschusses.
3. Die/der Vorsitzende ist eine/r der VertreterInnen der Obsorgeberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss
4. Im Falle seiner Verhinderung wird die Vorsitzende/der Vorsitzende durch die (den) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und des Schriftführers; In Geldangelegenheiten der Unterschrift der/des Vorsitzenden und des Kassiers.
6. Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
7. Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

8. Dem Kassier obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
9. Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Elternausschusses einzuladen: sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
10. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher halbjährlich, mindestens aber vor der Hauptversammlung, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Elternausschusses auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Die Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuss sollen Anliegen und Wünsche des Elternvereins im Schulgemeinschaftsausschuss vorbringen.
2. Den Vertretern im Schulgemeinschaftsausschuss obliegt die Information des Elternausschusses über die zur Entscheidung anstehenden Tagesordnungspunkte bzw. Themen und der Bericht über die Arbeit im Schulgemeinschaftsausschuss (hinzufügen nach § 12)
3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 14 Auflösung des Elternvereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu verwenden.